

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des
Innern EDI

Elektronischer Versand: gever@bag.admin.ch und
pflege@bag.admin.ch

Vorstand swissuniversities

Bern, 26. August 2024

Luciana Vaccaro

Präsidentin
T +41 31 335 07 40
luciana.vaccaro@
swissuniversities.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative): Stellungnahme

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative) Stellung zu nehmen. Unsere Rückmeldung beschränkt sich auf die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG).

swissuniversities begrüsst die Einführung der Pflegeexpertin/des Pflegeexperten «Advanced Practice Nurse» APN im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG). An den universitären Hochschulen und Fachhochschulen werden Masterstudiengänge in Pflege mit entsprechenden Vertiefungen bereits heute angeboten. Mit der Einführung der Pflegeexpertin/des Pflegeexperten APN auf gesetzlicher Ebene können diese Studienangebote weiterentwickelt werden.

Aus bildungssystemischer Sicht gilt es die Qualität der Ausbildung bzw. Weiterbildung bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN zu beachten. Das erweiterte Kompetenzprofil, das künftige Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN bei der Konzeption und Durchführung von evidenzbasierten klinischen Verfahren oder bei der Entwicklung neuer Pflegestandards auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung benötigen, setzt nach Auffassung von swissuniversities eine forschungsbasierte und -orientierte Ausbildung voraus, wie sie auf Stufe Master im Fokus steht. Im Erläuternden Bericht wird zudem betont, dass vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Leistungen der medizinischen Grundversorgung und dem sich verstärkenden Mangel an qualifiziertem Personal in der medizinischen Grundversorgung innovative Versorgungsmodelle gefragt sind. Eine wichtige Rolle werde hierbei das Task Shifting und Task Sharing spielen, bei dem die Erbringung von klinischen Leistungen von einem Gesundheitsberuf auf einen anderen Gesundheitsberuf übertragen bzw. mit diesem geteilt wird. Dieses Task Shifting und Task Sharing erfordert erweiterte, wissenschaftliche, Kompetenzen von künftigen

Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN, um auch solche Tätigkeiten zu übernehmen, die bisher in der ärztlichen Verantwortung liegen.

swissuniversities spricht sich daher für die Variante 2 im Entwurf GesBG aus, wonach nur Masterabschlüsse in in Advanced Practice Nursing FH oder UH für den Erwerb einer Berufsausübungsbewilligung Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN berechtigen. Eine Gleichstellung von Abschlüssen der höheren Berufsbildung mit einem Master of Science in APN können wir dagegen nicht unterstützen. Damit wäre die nötige und international übliche wissenschaftliche Verortung von Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN nicht gewährleistet. Dass die Tätigkeiten von künftigen Pflegeexpertinnen/Pflegeexperten APN ein wissenschaftlich geprägtes Studium voraussetzen, entspricht auch den Anforderungen an 'Advanced Practice Nurses' in Europa (u.a. Vereinigtes Königreich, Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich) und vielen anderen Ländern (u.a. Kanada, USA, Neuseeland, Japan). Für Pflegefachpersonen HF, die sich im Hochschulbereich weiter qualifizieren möchten, steht bereits heute die Möglichkeit offen, mittels einer Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen den Bachelorabschluss zu erreichen und damit den Zugang zum Masterstudium APN zu erlangen (gemäss Best Practices «Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen» von swissuniversities werden Leistungen aus der HF-Ausbildung im Umfang von bis zu 90 Credits an ein einschlägiges Bachelorstudium angerechnet). Damit werden die nötigen wissenschaftlichen Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren eines Masters of Science APN geschaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Luciana Vaccaro
Präsidentin